

Zulassungsordnung für den Diplomstudiengang Freie Kunst und das Meisterschüler_innenstudium mit den Studienrichtungen Bildhauerei, Bühnen- und Kostümbild und Malerei
in der Fassung vom 3. Dezember 2014

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen für Studienbewerberinnen und -bewerber**
- § 3 Zulassungsverfahren**
- § 4 Anmeldung zur Teilnahme an der Vorauswahl und an der künstlerischen Zugangsprüfung**
- § 5 Vorauswahl**
- § 6 Zugangsprüfung**
- § 7 Zulassungsantrag**
- § 8 Zulassungskommission**
- § 9 Protokoll**
- § 10 Zulassungsvoraussetzungen für Studienbewerberinnen und -bewerber anderer Hochschulen und bei Wechslerinnen und Wechslern des Studiengangs innerhalb der Kunsthochschule Berlin Weißensee**
- § 11 Inkrafttreten**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Zulassungsordnung regelt den Zugang zum Studiengang Freie Kunst mit den Studienrichtungen Bildhauerei, Bühnen- und Kostümbild und Malerei an der Kunsthochschule Berlin Weißensee.
- (2) Die Zulassungsordnung regelt den Zugang von Studienbewerberinnen und -bewerbern, Hochschulwechslerinnen und -wechslern und Wechslerinnen und Wechslern eines Studiengangs oder einer Studienrichtung innerhalb der Kunsthochschule Berlin Weißensee.
- (3) Auf der Grundlage dieser Ordnung können für einzelne Studienrichtungen weitere Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen für Studienbewerberinnen und -bewerber

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung sind:
eine besondere künstlerische Begabung und ein Sekundarschulabschluss;
- (2) bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse in Wort und Schrift.

§ 3 Zulassungsverfahren

- (1) Alle Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang Freie Kunst haben sich einem Zulassungsverfahren zu unterziehen. Zweck des Verfahrens ist es, festzustellen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber über die erforderliche besondere künstlerische Begabung verfügt.
- (2) Das Zulassungsverfahren hinsichtlich Vorauswahl und Zugangsprüfung findet in der Regel am Ende des Wintersemesters für das nächste Wintersemester statt.
- (3) Das Zulassungsverfahren besteht aus:
 - Vorauswahl,
 - Zugangsprüfung.

§ 4 Anmeldung zur Teilnahme an der Vorauswahl und an der künstlerischen Zugangsprüfung

Die Anmeldung zur Teilnahme an Vorauswahl und Zugangsprüfung ist nur innerhalb der dafür festgelegten Frist möglich.

§ 5 Vorauswahl

(1) Für die Vorauswahl muss die Bewerberin bzw. der Bewerber 15 - 20 eigene künstlerische Arbeiten vorlegen.

(2) Das Ergebnis der Vorauswahl ist entscheidend für die Teilnahme an der Zugangsprüfung. Zur Zugangsprüfung werden nur Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, deren Arbeitsproben die für die Studienrichtung erforderliche besondere künstlerische Begabung erkennen lassen.

(3) Die Vorauswahl wird von der Zulassungskommission vorgenommen.

(4) Die Entscheidung über die Vorauswahl wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber mündlich, bei Ablehnung schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

§ 6 Zugangsprüfung

(1) Die Zugangsprüfung besteht aus:

1. einer zwei- bis dreitägigen künstlerischen Prüfung
2. einem fachlichen Gespräch, das sich in der Regel auf die während der Prüfung gezeigten Leistungen und die beabsichtigte künstlerische und berufliche Entwicklung bezieht.

(2) Maßgeblich für die Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung ist der künstlerische Gesamteindruck der eingereichten und der in der Zugangsprüfung angefertigten Arbeiten. Gesichtspunkte der Beurteilung sind u.a. das zum Ausdruck kommende künstlerische Verständnis für studienrichtungsbezogene Problemstellungen, das Vorstellungsvermögen, die Fähigkeiten der Realisierung, die Intensität der Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Themen sowie Selbständigkeit, geistiges Reflexionsvermögen in Bezug auf die gewählte Studienrichtung und Originalität bei der Lösung der gestellten Aufgaben.

(3) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Prüfung werden schriftlich über das Ergebnis informiert. Die Bewertung lautet:

- geeignet
- nicht geeignet

(4) Die Entscheidung über das Ergebnis der Zugangsprüfung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich, bei Ablehnung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

(5) Die während der Zugangsprüfung angefertigten archivierbaren Arbeiten sind zwei Jahre lang in der Kunsthochschule aufzubewahren.

(6) Prüfungsarbeiten werden der Bewerberin bzw. dem Bewerber nicht ausgehändigt.

(7) Hat sich die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen der Zugangsprüfung an der Kunsthochschule immatrikulieren lassen, kann der Nachweis der künstlerischen Befähigung erneut gefordert werden.

§ 7 Zulassungsantrag

(1) Die Bewerbung um Zulassung setzt einen schriftlichen Antrag (Zulassungsantrag) voraus. Der Zulassungsantrag muss innerhalb der festgesetzten Bewerbungsfristen im Immatrikulations- und Prüfungsamt eingegangen sein. Bewerbungsfristen sind Ausschlussfristen. Zulassungen erfolgen nur zum Wintersemester.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der bestandenen Zugangsprüfung, gegebenenfalls Nachweise bisheriger Studienzeiten,

2. ein tabellarischer Lebenslauf mit genauen Angaben über den bisherigen Ausbildungsgang,
3. Zeugnisse bzw. beglaubigte Abschriften,
4. bei ausländischen BewerberInnen der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift.

§ 8 Zulassungskommission

(1) Vorauswahl, Zugangsprüfung und die Entscheidung über den Zulassungsantrag obliegen der für die Studienrichtung zuständigen Zulassungskommission.

(2) Die Zulassungskommissionen werden für jede Studienrichtung auf Vorschlag des zentralen Prüfungsausschusses vom Akademischen Senat der Kunsthochschule Berlin Weißensee eingesetzt.

(3) Jede Zulassungskommission besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern. Die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren müssen dabei die Mehrheit der Stimmen haben. Ihr gehören an:

- zwei hauptberufliche Professorinnen bzw. Professoren,
- eine akademische Mitarbeiterin bzw. ein akademischer Mitarbeiter mit selbstständiger Lehrtätigkeit, steht keine entsprechende akademische Mitarbeiterin bzw. kein entsprechender akademischer Mitarbeiter mit selbstständiger Lehrtätigkeit zur Verfügung, gehört der Kommission eine weitere hauptberufliche Professorin bzw. ein weiterer hauptberuflicher Professor an.

An den Sitzungen der Zulassungskommission nehmen zwei Studierende im zweiten Studienabschnitt mit Rederecht teil. Sie werden vom Akademischen Senat auf Vorschlag des zentralen Prüfungsausschusses bestimmt.

(4) Als Mitglieder werden hauptberufliche Professorinnen und Professoren sowie akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs mit Prüfungsberechtigung und des Fachgebiets künstlerische Grundlagen sowie des Fachgebiets Theorie und Geschichte vom Akademischen Senat bestellt.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(6) Die Zulassungskommissionen wählen jeweils ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden aus dem Kreis der ihnen zugehörigen hauptberuflichen Professorinnen und Professoren. Die Kommissionen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(7) Die Entscheidungen der Zulassungskommission über das Ergebnis der Vorauswahl und der Zugangsprüfung sowie über die Zulassung zum Studium bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder. Sie sind nicht öffentlich.

(8) Die Entscheidung über die Zulassung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt, bei Ablehnung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 9 Protokoll

(1) Über jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber, die bzw. der an der Vorauswahl und an der Zugangsprüfung teilnimmt, wird ein Prüfungsprotokoll angefertigt, das von der bzw. dem Vorsitzenden der Zulassungskommission zu unterzeichnen ist.

(2) Die Namen aller an der Zulassungsentscheidung beteiligten Personen sind protokollarisch zu erfassen.

§10 Zulassungsvoraussetzungen für StudienbewerberInnen und -bewerber anderer Hochschulen und bei Wechslerinnen und WechslerInnen des Studiengangs innerhalb der Kunsthochschule Berlin Weißensee

(1) Studienbewerberinnen und -bewerber, die bereits an anderen künstlerischen Hochschulen in gleichartigen Studienrichtungen bzw. an einer künstlerischen Fachhochschule in gleichartigen Studienrichtungen mindestens zwei Semester erfolgreich studiert haben, können unter Berücksichtigung ihrer bisher erbrachten Studienleistungen zum Studium zugelassen werden, vorausgesetzt, sie erfüllen die Anforderungen nach § 2

dieser Ordnung. Diese Regelung gilt sinngemäß für Studienbewerberinnen und -bewerber anderer Studiengänge der Kunsthochschule Berlin Weißensee.

(2) Die Zulassungskommission entscheidet auf Grund der eingereichten künstlerischen Arbeiten, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber zu der Zugangsprüfung in der gewünschten Studienrichtung zugelassen wird, ob sie bzw. er an dieser Prüfung gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 1 teilnehmen muss oder ob gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 2 ein fachliches Gespräch mit ihr bzw. ihm zwecks Aufnahme in ein Studiensemester ohne Zugangsprüfung geführt wird.

(3) Die Zulassungskommission entscheidet über die Zulassung zum Studium.

(4) Über Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Einstufungen entscheidet die bzw. der Beauftragte für Prüfungsangelegenheiten der zuständigen Studienrichtung bzw. des Fachgebiets gemäß § 40 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Kunsthochschule Berlin Weißensee.

(5) Entscheidungen über den in Abs. 2 benannten Personenkreis werden nur im Rahmen des allgemeinen Zulassungsverfahrens von der vollständigen Zulassungskommission getroffen. Die Zulassung erfolgt nur zum nachfolgenden Wintersemester. Im übrigen gelten die §§ 1 - 9 dieser Ordnung entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung für den Studiengang Freie Kunst in dieser Fassung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin Weißensee in Kraft.